



BMF – IV/8 (IV/8)

2. Oktober 2007

BMF-010311/0102-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0310, Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen

Die Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen (VB-0310) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des [Vermarktungsnormengesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 2. Oktober 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Vermarktungsnormenkontrolle von Obst und Gemüse, von Geflügelfleisch, von Eiern sowie von Bruteiern, von Küken von Hausgeflügel und von Bananen in Bezug auf die Vermarktungsnormen sind die folgenden:

1. das Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung ([Vermarktungsnormengesetz](#) – VNG), BGBl. I Nr. 68/2007;
2. die Verordnung über die Durchführung der Kontrolle von Vermarktungsnormen ([Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#)), BGBl. II Nr. 281/2010;
3. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007](#) des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO);
4. für Obst und Gemüse (ausgenommen Bananen):
 - die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) der Kommission, mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse
 - die [Verordnung \(EG\) Nr. 1666/1999](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der bei der Vermarktung von getrockneten Weintrauben bestimmter Sorten zu stellenden Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates und
 - die [Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse](#), BGBl. II Nr. 431/2010;
5. für Geflügelfleisch:
 - die [Verordnung \(EG\) Nr. 543/2008](#) der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch und
 - die Verordnung über [Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch](#), BGBl. II Nr. 70/2011;

6. für Eier:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 589/2008](#) der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier und
- die Verordnung über [Vermarktungsnormen für Eier](#), BGBl. II Nr. 365/2009;

7. für Bruteier und Küken von Hausgeflügel:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 617/2008](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel und
- die Verordnung über [Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken von Hausgeflügel](#), BGBl. Nr. 123/2008;

8. für Bananen:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1333/2011](#) der Kommission zur Festsetzung von Vermarktungsnormen für Bananen, von Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im Bananensektor.

1. Gegenstand

(1) Vermarktungsnormen sind Vorschriften über Qualitätsnormen und Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vermarktungsnormen bestehen für die in Abschnitt 1.1. bis 1.6. angeführten Waren.

(2) Bei den in Abschnitt 1.1. bis 1.6. enthaltenen Warenkatalogen ist in der Spalte

„Gebührentarif“ jeweils ein Hinweis auf die nach dem derzeit geltenden

[Vermarktungsnormengebührentarif](#) in Frage kommenden Code-Nummern für die Gebühren enthalten. Hinsichtlich der Einhebung dieser Gebühren siehe im Fall der Einfuhr Abschnitt 2.5., im Fall der Ausfuhr Abschnitt 3.5.

1.1. Spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse

(1) Spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse:

| KN-Code | Warenbezeichnung | Gebührentarif |
|------------|---|---|
| 0702 | Tomaten, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| 0705 11 | Kopfsalat (einschließlich Eissalat), frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0705 19 | Römischer Salat (<i>Lactuca sativa</i> L. var. <i>longifolia</i> Lam.) und Kreuzungen aus Kopfsalat mit Römischem Salat, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0705 29 | Krause Endivie (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>crispa</i> Lam.) und Eskariol (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>latifolia</i> Lam.), frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| 0709 60 10 | Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0805 10 | Orangen, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0805 20 | Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Gebührentarif |
|----------------|--|---|
| ex 0805 50 10 | Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| 0806 10 10 | Tafeltrauben, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| 0808 10 | Äpfel, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| 0808 30 | Birnen, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| 0809 30 | Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| 0810 10 | Erdbeeren, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |
| 0810 50 | Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.), frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018 |

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7259“* anzugeben.

1.2. Allgemeine Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse

(1) Allgemeine Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog allgemeine Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse:

| KN-Code | Warenbezeichnung | Gebührentarif |
|----------------|---|---|
| 0703 | Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0704 | Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0705 19 | Salate dieser Unterposition, frisch oder gekühlt, ausgenommen Römischer Salat (Lactuca sativa L. var. longifolia Lam.) und Kreuzungen aus Kopfsalat mit Römischer Salat | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Gebührentarif |
|---|--|---|
| 0705 21 | Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>), frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0705 29 | Chicorée dieser Unterposition, frisch oder gekühlt, ausgenommen Krause Endivie (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>crispa</i> Lam.) und Eskariol (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>latifolia</i> Lam.) | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0706 | Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0707 | Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0708 | Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0709 20 | Spargel, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0709 30 | Auberginen, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0709 40 | Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0709 51 | Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0709 59 10, ex 0709 59 30 und ex 0709 59 90 | Pilze dieser Unterpositionen, gezüchtet, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0709 70 | Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0709 91 | Artischocken, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0709 93 | Kürbisse (<i>Cucurbita</i> spp.), frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Gebührentarif |
|---------------------------------|--|--|
| 0709 99 10 | Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten)), frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0709 99 20 | Mangold und Karde, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0709 99 50 | Fenchel, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0709 99 90 | Gemüse dieser Unterposition, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0802 11 90 | Mandeln, ausgenommen bittere Mandeln, frisch, in der Schale | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0802 21 | Haselnüsse (<i>Corylus</i> -Arten), frisch, in der Schale | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0802 31 | Walnüsse, frisch, in der Schale | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0802 41 und ex 0802 42 | Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten), frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0803 10 10 | Mehlbananen, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0804 20 10 | Feigen, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0804 30 | Ananas, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0804 40 | Avocadofrüchte, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0804 50 | Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0805 40 | Pampelmusen und Grapefruits, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0805 50 90 | Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Gebührentarif |
|---------------------------|--|---|
| ex 0805 90 | Zitrusfrüchte dieser Unterposition, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0806 20 10 | Korinthen, getrocknet, in Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0806 20 30 | Sultaninen, getrocknet, in Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 0806 20 90 | Muskatel, getrocknet, in Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0807 | Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya- Früchte, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0808 40 | Quitten, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0809 10 | Aprikosen/Marillen, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0809 21 und 0809 29 | Kirschen, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0809 40 | Pflaumen und Schlehen, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0810 20 | Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0810 30 | Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0810 40 | Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0810 60 | Durian, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0810 70 | Kaki, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| 0810 90 | Früchte dieser Unterposition, frisch | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Gebührentarif |
|---------------|---|---|
| ex 0910 99 | Thymian, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 1211 90 86 | Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |
| ex 1212 92 | Johannisbrot, frisch oder gekühlt | Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018 |

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7259“* anzugeben.

1.3. Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

(1) Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch:

| KN-Code | Warenbezeichnung | Gebührentarif |
|---------|--|---|
| ex 0207 | Geflügelschlachtkörper und Geflügelteilstücke (Hälften, Viertel, Hinterviertel am Stück, Brust, Schenkel, Hähnchenschenkel/Hühnerkeule mit Rückenstück, Oberschenkel, Unterschenkel, Flügel, beide Flügel ungetrennt, Brustfilet, Filet, Schnitzel sowie Brustfilet mit Schlüsselbein) von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren ¹⁾ ; Fettlebern von Gänsen mit einem Mindestgewicht von 400 Gramm und Fettlebern von Enten mit einem Mindestgewicht von 250 Gramm, frisch, gekühlt oder gefroren | Einfuhr 01003, 01004, 12013, 12019, 12020 |

¹⁾ Der Kontrolle unterliegen frische, gekühlte oder gefrorene Geflügelschlachtkörper und Geflügelteilstücke, die nach dem Schlachten außer dem Entbluten, Rupfen, Ausnehmen und Zerteilen keiner weiteren Bearbeitung unterzogen wurden. Waren, die in einer darüber hinausgehenden, bei dieser Nummer zulässigen Weise zubereitet wurden (zB zur vorübergehenden Haltbarmachung während des Transportes mit Salz bestreut oder eingegeben), unterliegen **nicht** der Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen.

(2) Bei dem in Abs. 1 angeführten KN-Code ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7259“* anzugeben.

1.4. Vermarktungsnormen für Eier

(1) Vermarktungsnormen für Eier bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog Vermarktungsnormen für Eier:

| KN-Code | Warenbezeichnung | Gebührentarif |
|----------------|---|---|
| ex 0407 21 | Vogeleier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, von Hühnern | Einfuhr 01003, 01004, 12013, 12019, 12020 |

(2) Bei dem in Abs. 1 angeführten KN-Code ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7259“* anzugeben.

1.5. Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel

Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel:

| KN-Code | Warenbezeichnung | Gebührentarif |
|---|---|--|
| 0105 11, 0105 12, 0105 13, 0105 14 und 0105 15 | Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend, mit einem Stückgewicht von 185 Gramm oder weniger (Küken) | Ein- und Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12019, 12020 |
| 0407 11, 0407 19 11 und 0407 19 19 | Bruteier von Hausgeflügel | Ein- und Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12019, 12020 |

1.6. Vermarktungsnormen für Bananen

(1) Vermarktungsnormen für Bananen bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog Vermarktungsnormen für Bananen:

| KN-Code | Warenbezeichnung | Gebührentarif |
|----------------|--|--|
| ex 0803 90 10 | Bananen, ausgenommen Feigenbananen, frisch | Einfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017 |

(2) Bei dem in Abs. 1 angeführten KN-Code ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7259“* anzugeben.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die in Abschnitt 1.1. bis 1.6. genannten Waren unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einer Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen. Diese Einfuhrkontrolle muss erfolgen:

1. bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), bevor die Waren dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **angemeldet werden**,
2. bei allen anderen Waren (Abschnitt 1.3. bis 1.6.) bevor die Waren vom Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **überlassen werden**.

(2) Der Anmelder hat die Möglichkeit, die Einfuhrkontrolle auch dann durchführen zu lassen, wenn die Waren zum Versandverfahren oder zu einem anderen Zollverfahren abgefertigt werden sollen. Die dabei ausgestellte Konformitätsbescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung (Abschnitt 2.2.1.) gilt auch für das anschließende Zollverfahren.

2.2. Einfuhrkontrolle

2.2.1. Konformitätsbescheinigung, Kontrollbescheinigung

(1) Die Einfuhrkontrolle obliegt fachlich befähigten Kontrollorganen, die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit bestellt werden.

(2) Der Anmelder hat das Einlangen von Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem zuständigen Kontrollorgan gemäß [§ 3 Abs. 1 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#) unter Verwendung der dafür aufgelegten amtlichen Vordrucke beziehungsweise der dafür vorgesehenen Mittel der Datenverarbeitung so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Kontrolle ohne vermeidbare Verzögerung begonnen werden kann. Diese Anzeige hat zu erfolgen

- bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Durchführung einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrkontrolle nach den Bestimmungen des [Vermarktungsnormengesetzes](#), (Lager Nr. Za 298);

- bei Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.), bei Eiern (Abschnitt 1.4.) und bei Bananen (Abschnitt 1.6.)
 - sofern für die Waren gleichzeitig eine Zollanmeldung abgegeben wird, *durch den Informationscode 70100 (Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormen- bzw. Qualitätskontrolle) im Feld 44 der Zollanmeldung,*
 - ansonsten unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Durchführung einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrkontrolle nach den Bestimmungen des [Vermarktungsnormengesetzes](#), (Lager Nr. Za 298);
- bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.)
 - sofern für die Waren gleichzeitig eine Zollanmeldung abgegeben wird, *durch den Informationscode 70100 (Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormen- bzw. Qualitätskontrolle) im Feld 44 der Zollanmeldung,*
 - ansonsten unter Verwendung des vom Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgelegten Begleitpapiers für Bruteier (Muster siehe Anlage 3) bzw. Begleitpapiers für Küken (Muster siehe Anlage 4).

Der Vordruck **Lager Nr. Za 298** (Muster siehe Anlage 6) steht in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at/service/formulare/start.htm>) als Speicherversion (Download-Version zum Ausfüllen und Speichern) zur Verfügung. Direkt erreichbar ist der Vordruck unter dem Link

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Inter-Zoll/pdfs/9999/za298.pdf>.

(3) Das Kontrollorgan ist befugt, die Waren vor ihrer Abfertigung durch die Zollbehörde auf die Vermarktungsnormen zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen. Das Kontrollorgan ist dabei ermächtigt, die Packstücke in der erforderlichen Anzahl zu öffnen oder öffnen zu lassen und unentgeltlich Proben zur Kost zu entnehmen. Das Vorliegen einer Kontrollbescheinigung eines Drittlandes steht einer Nachprüfung der Ware nicht entgegen.

(4) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle stellt das Kontrollorgan eine **Konformitätsbescheinigung** bzw. eine **Kontrollbescheinigung** aus, in der bestätigt wird, dass die Einfuhr zulässig ist.

- Bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), wird die Konformitätsbescheinigung auf einem Vordruck nach

Anlage 1 ausgestellt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N002“*).

- Für die Ausstellung der Kontrollbescheinigungen bei allen anderen kontrollpflichtigen Waren (Abschnitt 1.3. bis 1.6.) bestehen keine Formvorschriften. Diese Bescheinigungen werden entweder auf einem Vordruck nach Anlage 1 ausgestellt oder in einer anderen Unterlage (zB eigens Formular, Frachtbrief, Begleitpapier) angesetzt. In Österreich wurden dafür folgende Formulare aufgelegt:
 - für Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.) und Eier (Abschnitt 1.4.) das in Anlage 2 enthaltene Formular (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*),
 - für Küken (Abschnitt 1.5.), das in Anlage 3 enthaltene Formular (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*),
 - für Bruteier (Abschnitt 1.5.), das in Anlage 4 enthaltene Formular (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*).

(5) Die Konformitätsbescheinigung bzw. die Kontrollbescheinigung, die in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden sein muss, stellt bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage nach Artikel 62 Abs. 2 ZK dar, die

1. bei **Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.)** gemäß [Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) spätestens im Zeitpunkt der **Annahme der Anmeldung** vorliegen muss, und
2. bei **allen anderen Waren (Abschnitt 1.3. bis 1.6.)** spätestens im Zeitpunkt der **Überlassung** vorliegen muss.

Die Bescheinigungen sind in der Anmeldung anzuführen und den Beförderungspapieren anzuschließen.

(6) Die Einfuhrkontrolle soll nach Tunlichkeit mit anderen Kontrollen, zum Beispiel mit Kontrollen nach dem [Pflanzenschutzgesetz 2011](#) (siehe VB-0300) verbunden werden.

2.2.2. Verzichtserklärung

(1) Bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), kann auf Grundlage einer Risikoanalyse auf die Durchführung der Einfuhrkontrolle verzichtet werden. Sofern auf diese Kontrolle verzichtet wird, hat das

Kontrollorgan auf dem Vordruck Lager Nr. Za 298, mit dem die Durchführung der Einfuhrkontrolle beantragt wurde, durch Ausfüllen der entsprechenden Rubrik eine „Verzichtserklärung“ auszustellen (siehe Anlage 6).

(2) Die Verzichtserklärung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7246“*) stellt gemäß [Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage nach Artikel 62 Abs. 2 ZK dar, die (an Stelle der Konformitätsbescheinigung) spätestens im Zeitpunkt der **Annahme der Anmeldung** vorliegen muss. Eine Verzichtserklärung berechtigt zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb von **drei Arbeitstagen** ab dem Ausstellungsdatum.

2.2.3. Mängel

(1) Wird im Zuge der Einfuhrkontrolle ein Mangel festgestellt, so stellt das Kontrollorgan gemäß [§ 19 VNG](#) ein „Beanstandungsprotokoll“ (Anlage 5; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*) aus, aus dem auch hervorgeht, dass die Ware nicht den gemeinsamen Normen entspricht und daher nicht einfuhrfähig ist.

(2) Wird der Mangel seitens des Anmelders behoben, so wird vom Kontrollorgan – nach neuerlicher Kontrolle – eine Konformitätsbescheinigung bzw. eine Kontrollbescheinigung ausgestellt.

(3) Wird der Mangel am Kontrollort nicht behoben, sondern die Sendung im Versandverfahren an einen anderen Kontrollbereich verbracht, ist das Original des „Beanstandungsprotokolls“ dem Versandschein bzw. den sonstigen Begleitpapieren anzuschließen. Um ein missbräuchliches Entfernen zu verhindern, ist die Ausstellung des „Beanstandungsprotokolls“ im Versandschein zu vermerken.

(4) Ist ein „Beanstandungsprotokoll“ in einem Versandschein angeführt oder den sonstigen Begleitpapieren angeschlossen und wird die Sendung neuerlich zur Abfertigung gestellt, ist diese Unterlage in der Anmeldung anzuführen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*) und dem Kontrollorgan zu übergeben.

(5) Sollte eine solche Sendung hingegen wieder ausgeführt oder vernichtet werden, ist das „Beanstandungsprotokoll“ zu entnehmen und nach Ansetzen eines entsprechenden Vermerks unter der Rubrik „Hinweis“ dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, per Telefax (05 0555 / 41318) zu übermitteln.

2.3. Einfuhrstellen

(1) Die in Abschnitt 1.1. bis 1.6. genannten Waren dürfen nur bei zugelassenen Einfuhrstellen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden. Gemäß [§ 3 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#) sind grundsätzlich alle Zollämter (**einschließlich aller zugeordneter Zollstellen**) als Einfuhrstellen zur Durchführung von Vermarktungsnormenkontrollen zugelassen. Im Hinblick auf die Möglichkeit, die Durchführung der Einfuhrkontrollen auf einzelne, dem zuständigen Zollamt zugeordnete Zollstellen gemäß [§ 11 Abs. 3 der AVOG 2010 – DV](#) einzuschränken ([§ 3 Abs. 3 letzter Satz der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#)), ergeben sich folgende Einfuhrstellen:

- Zollamt Wien;
- Zollamt St. Pölten Krems Wiener Neustadt;
- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Nickelsdorf, Flughafen Wien Güterabfertigung und Flughafen Wien Cargo Center Nord;
- Zollamt Klagenfurt Villach;
- Zollamt Linz Wels;
- Zollamt Salzburg;
- Zollamt Graz;
- im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Freilager Hall;
- Zollamt Feldkirch Wolfurt.

Die Abfertigung kann auf Antrag auch an zugelassenen Warenorten durchgeführt werden, sofern bei der Einfuhrstelle die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind und der Kontrollzweck dadurch nicht vereitelt wird.

(2) Die Einfuhrkontrolle bei den im Abs. 1 angeführten Einfuhrstellen ist durch besonders geschulte Kontrollorgane der in Abs. 1 angeführten Zollämter vorzunehmen ([§ 9 Abs. 1 ZollR-DG](#) iVm [§ 1 ZollR-DV 2004](#)).

(3) Zur Abfertigung nicht zuständige Zollämter haben die Annahme der Anmeldung unter Hinweis auf die fehlende Konformitätsbescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung und auf die Unzuständigkeit abzulehnen.

2.4. Ausnahmen

2.4.1. Ausnahmen für Obst und Gemüse

2.4.1.1. Allgemeine Ausnahmen

(1) Gemäß [Artikel 113a der Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007](#) in Verbindung mit [Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) bestehen Vermarktungsnormen für jene Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und 1.2.), die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen. Daher unterliegen Erzeugnisse, die zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) eingeführt werden, nicht der Einfuhrkontrolle.

(2) Von der Einfuhrkontrolle sind gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) ferner folgende Erzeugnisse ausgenommen, vorausgesetzt der Anmelder kann auf Verlangen glaubhaft nachweisen, dass die Erzeugnisse den nachstehend genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich ihres Bestimmungszwecks, entsprechen:

1. Erzeugnisse, sofern sie deutlich mit der Angabe „zur Verarbeitung bestimmt“ oder „zur Tierfütterung bestimmt“ oder einer synonyme Angabe gekennzeichnet sind, und die
 - zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind oder
 - zur Tierfütterung oder einem nicht der Ernährung dienenden Zweck bestimmt sind;
2. Erzeugnisse, die so geschnitten oder zerlegt wurden, dass sie „verzehrfertig“ oder „küchenfertig vorbereitet“ sind;
3. Erzeugnisse, die als essbare Sprossen vermarktet werden, die aus gekeimten Samen von Pflanzen bestehen.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7259“ anzugeben.*

2.4.1.2. Anerkannte Drittstaaten

(1) Für die nachstehend angeführten Waren aus anerkannten Drittstaaten bestehen in Bezug auf die **speziellen und allgemeinen Vermarktungsnormen** (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) Ausnahmen von der Einfuhrkontrolle:

- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Indien**,

- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Israel** (ausgenommen die seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete – das sind die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland),
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Kenia**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Marokko**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmte Äpfel, Birnen und Kiwifrüchte mit Ursprung in **Neuseeland**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) – ausgenommen Zitrusfrüchte – mit Ursprung in der **Schweiz** sowie mit Ursprung in der Gemeinschaft, das aus der Schweiz wieder in die Gemeinschaft eingeführt wird,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Senegal**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Südafrika**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in der **Türkei**.

(2) Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Sendung von einer gültigen Kontrollbescheinigung begleitet ist (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7245“*). Diese Kontrollbescheinigung muss im Original vorliegen und von einem befugten Kontrollorgan durch Anbringen von Stempel und Unterschrift ausgestellt worden sein. Muster der Kontrollbescheinigungen sowie eine Liste der amtlichen Behörden und Kontrollstellen sind im [Amtsblatt Nr. C 154](#) vom 7. Juli 2009 veröffentlicht. Das Original der Kontrollbescheinigung ist anlässlich der Zollabfertigung einzuziehen, zollamtlich zu bestätigen und gemeinsam mit den anderen Kontrollbescheinigungen monatlich gesammelt an das Bundesamt für Ernährungssicherheit, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, zu übermitteln.

(3) Sendungen aus den oa. Drittstaaten, die nicht von einer gültigen Kontrollbescheinigung begleitet sind, unterliegen der Einfuhrkontrolle. Dies gilt ebenso, wenn Zweifel über die Echtheit der Kontrollbescheinigung bestehen.

(4) Bei Sendungen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, sind stichprobenartige Überwachungskontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen sind durch besonders geschulte Zollorgane bei den Einfuhrstellen (siehe Abschnitt 2.3.) durchzuführen.

2.4.2. Ausnahmen für Geflügelfleisch

(1) Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen ist

1. Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.), für das gemäß den Bestimmungen der [Zollbefreiungsverordnung](#) und des [Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird, und
2. Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.) in Großpackungen, das an Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe geliefert wird.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7259“ anzugeben.*

2.4.3. Ausnahmen für Eier

Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind Eier (Abschnitt 1.4.), für die gemäß den Bestimmungen der [Zollbefreiungsverordnung](#) und des [Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*).

2.4.4. Ausnahmen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel

Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind Bruteier und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.), für die gemäß den Bestimmungen der [Zollbefreiungsverordnung](#) und des [Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*).

2.4.5. Ausnahmen für Bananen

(1) Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind

1. Bananen (Abschnitt 1.6.), für die gemäß den Bestimmungen der [Zollbefreiungsverordnung](#) und des [Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*), und

2. Bananen (Abschnitt 1.6.), wenn der Empfänger über eine Freistellungsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7242“*) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 (Bescheinigung über die Freistellung von der Konformitätskontrolle bei Bananen) verfügt. Diese formlosen Bescheinigungen werden in den Mitgliedstaaten von den für die Kontrolle der Vermarktungsnormen zuständigen Stellen (Zentralstellen der Kontrolldienste) ausgestellt. Die Freistellungsbescheinigungen sind zur zollamtlichen Abfertigung vorzulegen und ersetzen die Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr. Die Bescheinigungen können auf bestimmte Marktbeteiligte (Erstimporteure) und Zollämter lauten und mengenmäßig beschränkt oder unbeschränkt sein oder auf bestimmte Warenempfänger und Teilmengen ausgestellt sein (Teilbescheinigungen). Sofern solche Bescheinigungen auf eine bestimmte Sendung lauten oder mengenmäßig beschränkt sind, ist die tatsächlich abgefertigte Menge auf der Bescheinigung unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen.

2.5. Gebühren

(1) Gemäß [§ 20 VNG](#) ist für die Einfuhrkontrolle eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten, der vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Grund des [§ 6 Abs. 6 GESG](#) festgelegt wurde. Bei den in Abschnitt 1.1. bis 1.6. enthaltenen Warenkatalogen ist in der Spalte „Gebührentarif“ jeweils ein Hinweis auf die nach dem derzeit geltenden [Vermarktungsnormengebührentarif](#) in Frage kommenden Code-Nummern für die Gebühren enthalten.

(2) Die im Rahmen der Einfuhrkontrolle anfallenden Gebühren sind, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen ist, von diesen vorzuschreiben und unverzüglich zu entrichten. Sofern eine Einfuhrkontrolle durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchgeführt wird, werden die Gebühren von diesen Organen mit Gebührennote vorgeschrieben. Auch diese Gebühren sind beim Zollamt unverzüglich zu erlegen. Neben der Barzahlung sind jene Entrichtungsformen zulässig, die in der Zollentrichtungsverordnung 2002 (siehe ZK-2505) aufscheinen. Hinsichtlich der Festsetzung und Vorschreibung der Gebühren wird auf die diesbezüglichen Vorschriften verwiesen.

(3) Wenn die anlässlich der Einfuhrkontrolle zu entrichtenden Gebühren nicht sogleich beim Zollamt erlegt werden, ist die Freigabe der Sendung durch das jeweilige Kontrollorgan nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 226 ZK bewilligt ist. In diesen Fällen hat die buchmäßige Erfassung der Gebühr auf dem jeweiligen Zahlungsaufschubkonto (Bewilligung gemäß Artikel 226 Buchstabe b ZK) zu erfolgen.

(4) Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

2.6. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Einfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif wie folgt gekennzeichnet:

1. die speziellen Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1.) mit der Maßnahme „VB-0310-01: Spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse „ (VuB-Code „031A“);
2. die allgemeinen Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Abschnitt 1.2.) mit der Maßnahme „VB-0310-02: Allgemeine Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse“ (VuB-Code „031B“);
3. die Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.) mit der Maßnahme „VB-0310-03: Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch“ (VuB-Code „031C“);
4. die Vermarktungsnormen für Eier (Abschnitt 1.4.) mit der Maßnahme „VB-0310-04: Vermarktungsnormen für Eier“ (VuB-Code „031D“);
5. die Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) mit der Maßnahme „VB-0310-05: Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch“ (VuB-Code „031E“);
6. die Vermarktungsnormen für Bananen (Abschnitt 1.6.) mit der Maßnahme „VB-0310-06: Vermarktungsnormen für Bananen“ (VuB-Code „031F“).

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

| Code | Text | Hinweise |
|-------|---|---|
| 70100 | Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormenkontrolle | siehe Abschnitt 2.2.1.; dieser Code ist nur bei Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.), bei Eiern (Abschnitt 1.4.), bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) sowie bei Bananen (Abschnitt 1.6.) zulässig und darf nicht gemeinsam mit dem Code 7240 verwendet werden |

Dokumentenarten

| Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE) | Beschreibung (KURZ_BESCHR) | Hinweise |
|---|--|---|
| N002 | Bescheinigung der Konformität mit den Vermarktungsnormen der Europäischen Union für frisches Obst und Gemüse | siehe Abschnitt 2.2.1.; dieser Code ist nur bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), zulässig |
| 7240 | EU-Kontrollbescheinigung – Vermarktungsnormenkontrolle | siehe Abschnitt 2.2.1.; dieser Code ist nur bei Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.), bei Eiern (Abschnitt 1.4.), bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) sowie bei Bananen (Abschnitt 1.6.) zulässig |
| 7241 | Beanstandungsprotokoll – Vermarktungsnormenkontrolle | siehe Abschnitt 2.2.3. |
| 7242 | Freistellungsbescheinigung – Bananen | siehe Abschnitt 2.4.5.; dieser Code ist nur bei Bananen (Abschnitt 1.6.) zulässig |
| 7245 | Kontrollbescheinigung eines zugelassenen Drittlandes – Vermarktungsnormenkontrolle | siehe Abschnitt 2.4.1.2.; dieser Code ist nur bei Obst und Gemüse, das speziellen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1.), und nur bei einem in Abschnitt 2.4.1.2. genannten Ursprungsland zulässig |
| 7246 | Kontrollverzicht – Vermarktungsnormenkontrolle | siehe Abschnitt 2.2.2.; dieser Code ist nur bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), zulässig |
| 7259 | Ausnahme – Ware von VuB 0310 (Vermarktungsnormenkontrolle) nicht erfasst | Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.4.1.1., Abschnitt 2.4.2., Abschnitt 2.4.3., Abschnitt 2.4.4. und Abschnitt 2.4.5. oder einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1., Abschnitt 1.2., Abschnitt 1.3., Abschnitt 1.4. und Abschnitt 1.6.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit einem der folgenden Codes verwendet werden: 70100, N002, 7240, 7241, 7242, 7245 oder 7246 |

2.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die kontrollpflichtigen Waren sind spätestens zu den in Abschnitt 2.1. Abs. 1 genannten Zeitpunkten bei einer zugelassenen Einfuhrstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen.

3. Ausfuhr in Drittstaaten

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Das in Abschnitt 1.1 und 1.2. genannte **Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt**, sowie die in Abschnitt 1.5. genannten **Bruteier und Küken von Hausgeflügel** unterliegen bei der Ausfuhr in Drittländer einer Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen. Diese Ausfuhrkontrolle muss erfolgen,

1. bei **Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.)**, bevor die Waren dem Zollamt zwecks Ausfuhr angemeldet werden,
2. bei **Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.)** bevor die Waren vom Zollamt zwecks Ausfuhr überlassen werden.

(2) Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.), Eier (Abschnitt 1.4.) und Bananen (Abschnitt 1.6.) unterliegen nicht der Ausfuhrkontrolle. Auf Antrag kann jedoch auch in diesem Fall eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden.

3.2. Ausfuhrkontrolle

3.2.1. Konformitätsbescheinigung, Kontrollbescheinigung

(1) Die Ausfuhrkontrolle obliegt fachlich befähigten Kontrollorganen, die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit bestellt werden.

(2) Der Anmelder hat das Einlangen von Waren, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem zuständigen Kontrollorgan gemäß [§ 3 Abs. 1 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#) unter Verwendung der dafür aufgelegten amtlichen Vordrucke beziehungsweise der dafür vorgesehenen Mittel der Datenverarbeitung so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Kontrolle ohne vermeidbare Verzögerung begonnen werden kann. Diese Anzeige hat zu erfolgen

- bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Durchführung einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrkontrolle nach den Bestimmungen des [Vermarktungsnormengesetzes](#), (Lager Nr. Za 298);

- bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.)
 - sofern für die Waren gleichzeitig eine Zollanmeldung abgegeben wird, *durch den Informationscode 70100 (Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormen- bzw. Qualitätskontrolle) im Feld 44 der Zollanmeldung,*
 - ansonsten unter Verwendung des vom Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgelegten Begleitpapiers für Bruteier (Muster siehe Anlage 3) bzw. Begleitpapiers für Küken (Muster siehe Anlage 4).

Der Vordruck **Lager Nr. Za 298** (Muster siehe Anlage 6) steht in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at/service/formulare/start.htm>) als Speicherversion (Download-Version zum Ausfüllen und Speichern) zur Verfügung. Direkt erreichbar ist der Vordruck unter dem Link

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Inter-Zoll/pdfs/9999/za298.pdf>.

(3) Das Kontrollorgan ist befugt, die Waren vor ihrer Abfertigung durch die Zollbehörde auf die Vermarktungsnormen zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen. Das Kontrollorgan ist dabei ermächtigt, die Packstücke in der erforderlichen Anzahl zu öffnen oder öffnen zu lassen und unentgeltlich Proben zur Kost zu entnehmen.

(4) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle stellt das Kontrollorgan eine **Konformitätsbescheinigung** bzw. eine **Kontrollbescheinigung** aus, in der bestätigt wird, dass die Ausfuhr zulässig ist.

- Bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), wird die Konformitätsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage 1 ausgestellt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N002“*).
- Für die Ausstellung der Kontrollbescheinigungen bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) bestehen keine Formvorschriften. Diese Bescheinigungen werden entweder auf einem Vordruck nach Anlage 1 ausgestellt oder in einer anderen Unterlage (zB eigens Formular, Frachtbrief, Begleitpapier) angesetzt. In Österreich wurden dafür folgende Formulare aufgelegt:
 - für Küken (Abschnitt 1.5.), das in Anlage 3 enthaltene Formular (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*),

- für Bruteier (Abschnitt 1.5.), das in Anlage 4 enthaltene Formular
(*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*).

(5) Die Konformitätsbescheinigung bzw. die Kontrollbescheinigung, die in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden sein muss, stellt bei der Ausfuhranmeldung eine erforderliche Unterlage nach Artikel 62 Abs. 2 ZK dar, die

1. bei **Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.)**, gemäß [Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) spätestens im Zeitpunkt der **Annahme der Anmeldung** vorliegen muss, und
2. bei **Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.)** spätestens im Zeitpunkt der **Überlassung** vorliegen muss.

Die Bescheinigungen sind in der Anmeldung anzuführen und den Beförderungspapieren anzuschließen.

3.2.2. Verzichtserklärung

(1) Bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), kann auf Grundlage einer Risikoanalyse auf die Durchführung der Ausfuhrkontrolle verzichtet werden. Sofern auf diese Kontrolle verzichtet wird, hat das Kontrollorgan auf dem Vordruck Lager Nr. Za 298, mit dem die Durchführung der Ausfuhrkontrolle beantragt wurde, durch Ausfüllen der entsprechenden Rubrik eine „Verzichtserklärung“ auszustellen (siehe Anlage 6).

(2) Die Verzichtserklärung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7246“*) stellt gemäß [Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) bei der Ausfuhranmeldung eine erforderliche Unterlage nach Artikel 62 Abs. 2 ZK dar, die (an Stelle der Konformitätsbescheinigung) spätestens im Zeitpunkt der **Annahme der Anmeldung** vorliegen muss. Eine Verzichtserklärung berechtigt zur Ausfuhr innerhalb von **drei Arbeitstagen** ab dem Ausstellungsdatum.

3.2.3. Mängel

(1) Wird im Zuge der Ausfuhrkontrolle ein Mangel festgestellt, so stellt das Kontrollorgan gemäß [§ 19 VNG](#) ein „Beanstandungsprotokoll“ (Anlage 5; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*) aus, aus dem auch hervorgeht, dass die Ware nicht den gemeinsamen Normen entspricht und daher nicht ausfuhrfähig ist.

(2) Wird der Mangel seitens des Anmelders behoben, so wird vom Kontrollorgan – nach neuerlicher Kontrolle – eine Konformitätsbescheinigung bzw. eine Kontrollbescheinigung ausgestellt.

(3) Ist ein „Beanstandungsprotokoll“ den sonstigen Begleitpapieren angeschlossen und wird die Sendung neuerlich zur Abfertigung gestellt, ist diese Unterlage in der Anmeldung anzuführen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*) und dem Kontrollorgan zu übergeben.

3.3. Ausfuhrstellen

(1) Die in Abschnitt 1.1., Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.5. genannten Waren dürfen nur bei zugelassenen Ausfuhrstellen zur Ausfuhr abgefertigt werden. Gemäß [§ 3 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#) sind grundsätzlich alle Zollämter (**einschließlich aller zugeordneter Zollstellen**) als Ausfuhrstellen zur Durchführung von Vermarktungsnormenkontrollen zugelassen. Im Hinblick auf die Möglichkeit, die Durchführung der Ausfuhrkontrollen auf einzelne, dem zuständigen Zollamt zugeordnete Zollstellen gemäß [§ 11 Abs. 3 der AVOG 2010 – DV](#) einzuschränken ([§ 3 Abs. 3 letzter Satz der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#)), ergeben sich folgende Ausfuhrstellen:

- Zollamt Wien;
- Zollamt St. Pölten Krems Wiener Neustadt;
- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Nickelsdorf, Flughafen Wien Güterabfertigung und Flughafen Wien CargoCenter Nord;
- Zollamt Klagenfurt Villach;
- Zollamt Linz Wels;
- Zollamt Salzburg;
- Zollamt Graz;
- im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Freilager Hall;
- Zollamt Feldkirch Wolfurt.

Die Abfertigung kann auf Antrag auch an zugelassenen Warenorten durchgeführt werden, sofern bei der Ausfuhrstelle die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind und der Kontrollzweck dadurch nicht vereitelt wird.

(2) Können die Waren bei der örtlich zuständigen Zollstelle nicht abgefertigt werden, weil diese nicht als Ausfuhrstelle zugelassen ist, können die Ausfuhrförmlichkeiten nach Artikel 791 Abs. 1 erster Teilstrich ZK-DVO auch bei der auf der Wegstrecke zur Außengrenze nächstgelegenen Zollstelle, die auch die Ausgangszollstelle sein kann, durchgeführt werden (siehe auch Arbeitsrichtlinie Ausfuhr, ZK-1610 Abschnitt 2.2.3. und ZK-1610 Anhang II).

(3) Die Ausfuhrkontrolle bei den im Abs. 1 angeführten Ausfuhrstellen ist durch besonders geschulte Kontrollorgane der in Abs. 1 angeführten Zollämter vorzunehmen ([§ 9 Abs. 1 ZollR-DG](#) iVm [§ 1 ZollR-DV 2004](#)).

(4) Zur Abfertigung nicht zuständige Zollämter haben die Annahme der Anmeldung unter Hinweis auf die fehlende Konformitätsbescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung und auf die Unzuständigkeit abzulehnen.

3.4. Ausnahmen

3.4.1. Ausnahmen für Obst und Gemüse

(1) Gemäß [Artikel 113a der Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007](#) in Verbindung mit [Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) bestehen Vermarktungsnormen für jene Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen. Daher unterliegen Erzeugnisse, die zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) ausgeführt werden, nicht der Ausfuhrkontrolle.

(2) Von der Ausfuhrkontrolle sind gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) ferner folgende Erzeugnisse ausgenommen, vorausgesetzt der Anmelder kann auf Verlangen glaubhaft nachweisen, dass die Erzeugnisse den nachstehend genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich ihres Bestimmungszwecks, entsprechen:

1. Erzeugnisse, sofern sie deutlich mit der Angabe „zur Verarbeitung bestimmt“ oder „zur Tierfütterung bestimmt“ oder einer synonyme Angabe gekennzeichnet sind, und die
 - zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind oder
 - zur Tierfütterung oder einem nicht der Ernährung dienenden Zweck bestimmt sind;
2. Erzeugnisse, die so geschnitten oder zerlegt wurden, dass sie „verzehrfertig“ oder „küchenfertig vorbereitet“ sind;
3. Erzeugnisse, die als essbare Sprossen vermarktet werden, die aus gekeimten Samen von Pflanzen bestehen.

(3) Von der Ausfuhrkontrolle befreit sind ferner Unternehmen, denen vom Bundesamt für Ernährungssicherheit die Ermächtigung zur selbstständigen Ausfuhrkontrolle erteilt wurde.

(4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7259“ anzugeben.*

3.4.2. Ausnahmen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel

Ausnahmen von der Ausfuhrkontrolle bestehen bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) **keine.**

3.5. Gebühren

(1) Gemäß [§ 20 VNG](#) ist für die Ausfuhrkontrolle eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten, der vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Grund des [§ 6 Abs. 6 GESG](#) festgelegt wurde. Bei den in Abschnitt 1.1., Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.5. enthaltenen Warenkatalogen ist in der Spalte „Gebührentarif“ jeweils ein Hinweis auf die nach dem derzeit geltenden [Vermarktungsnormengebührentarif](#) in Frage kommenden Code-Nummern für die Gebühren enthalten.

(2) Die im Rahmen der Ausfuhrkontrolle anfallenden Gebühren sind, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen ist, von diesen vorzuschreiben und unverzüglich zu entrichten. Sofern eine Ausfuhrkontrolle durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchgeführt wird, werden die Gebühren von diesen Organen mit Gebührennote vorgeschrieben. Auch diese Gebühren sind beim Zollamt unverzüglich zu erlegen. Neben der Barzahlung sind jene Entrichtungsformen zulässig, die in der Zollentrichtungsverordnung 2002 (siehe ZK-2505) aufscheinen. Hinsichtlich der Festsetzung und Vorschreibung der Gebühren wird auf die diesbezüglichen Vorschriften verwiesen.

(3) Wenn die anlässlich der Ausfuhrkontrolle zu entrichtenden Gebühren nicht sogleich beim Zollamt erlegt werden, ist die Freigabe der Sendung durch das jeweilige Kontrollorgan nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 226 ZK bewilligt ist. In diesen Fällen hat die buchmäßige Erfassung der Gebühr auf dem jeweiligen Zahlungsaufschubkonto (Bewilligung gemäß Artikel 226 Buchstabe b ZK) zu erfolgen.

(4) Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

3.6. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Ausfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Ausfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif wie folgt gekennzeichnet:

1. die speziellen Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1.) mit der Maßnahme „VB-0310-01: Spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse „ (VuB-Code „031A“);
2. die allgemeinen Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Abschnitt 1.2.) mit der Maßnahme „VB-0310-02: Allgemeine Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse“ (VuB-Code „031B“);
3. die Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) mit der Maßnahme „VB-0310-05: Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch“ (VuB-Code „031E“).

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

| Code | Text | Hinweise |
|-------|---|--|
| 70100 | Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormenkontrolle | siehe Abschnitt 3.2.1.; dieser Code ist nur bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) zulässig und darf nicht gemeinsam mit dem Code 7240 verwendet werden |

Dokumentenarten

| Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE) | Beschreibung (KURZ_BESCHR) | Hinweise |
|--------------------------------------|--|---|
| N002 | Bescheinigung der Konformität mit den Vermarktungsnormen der Europäischen Union für frisches Obst und Gemüse | siehe Abschnitt 3.2.1.; dieser Code ist nur bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), zulässig |
| 7240 | EU-Kontrollbescheinigung – Vermarktungsnormenkontrolle | siehe Abschnitt 3.2.1.; dieser Code ist nur bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) zulässig |
| 7241 | Beanstandungsprotokoll – Vermarktungsnormenkontrolle | siehe Abschnitt 3.2.3. |
| 7246 | Kontrollverzicht – Vermarktungsnormenkontrolle | siehe Abschnitt 3.2.2.; dieser Code ist nur bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), zulässig |

| Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE) | Beschreibung (KURZ_BESCHR) | Hinweise |
|--|--|--|
| 7259 | Ausnahme – Ware von VuB 0310 (Vermarktungsnormenkontrolle) nicht erfasst | Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 3.4.1. oder einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2., dieser Code darf nicht gemeinsam mit einem der folgenden Codes verwendet werden: 70100, N002, 7240, 7241 oder 7246 |

3.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die kontrollpflichtigen Waren sind spätestens zu den in Abschnitt 2.1. Abs. 1 genannten Zeitpunkten bei einer zugelassenen Ausfuhrstelle zur Durchführung der Ausfuhrkontrolle zu stellen.

4. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr von Waren ohne Einfuhrkontrolle (Abschnitt 2.2.) und die Ausfuhr von Waren ohne Ausfuhrkontrolle (Abschnitt 3.2.) sind gemäß [§ 21 Abs. 1 VNG](#) als Verwaltungsübertretungen strafbar, wobei auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung strafbar ist.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des [Vermarktungsnormengesetzes](#) einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es weder zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Konformitätsbescheinigung für Obst und Gemüse



BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

| | | | |
|--|---|---|---|
| 1. Händler | | Bescheinigung der Konformität mit den Vermarktungsnormen der Gemeinschaft für frisches Obst und Gemüse | |
| | | Nr. _____ <small>(Diese Bescheinigung ist ausschließlich für die Kontrollstelle bestimmt)</small> | |
| 2. Auf der Verpackung angegebener Packbetrieb (soweit es sich nicht um den Händler handelt) | | 3. Kontrollstelle | |
| | | 4. Kontrollort/ Ursprungsland¹ | 5. Bestimmungsregion oder -land |
| 6. Kennzeichen des Transportmittels | | 7. <input type="checkbox"/> Inland <input checked="" type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr | |
| 8. Packstücke (Anzahl und Art) | 9. Art des Erzeugnisses (Sorte, soweit in der Norm vorgegeben) | 10. Güteklasse | 11. Gesamtgewicht in kg brutto/netto² |
| | | | SUMME 0 |
| 12. Die vorstehend bezeichnete Kontrollstelle bescheinigt auf der Grundlage einer Stichprobenuntersuchung, dass die genannte Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Vermarktungsnormen der Gemeinschaft entspricht. | | | |
| Voraussichtliche Zollstelle: Eingang/ Ausgang² | | | |
| Gültigkeitsdauer: ³ Tage | | | |
| Ort und Datum der Ausstellung 17.12.2010 | | | |
| Stempel der Kontrollstelle | | | |
| Kontrolleur: Unterschrift (Name in Druckbuchstaben) | | | |
| 13. Anmerkungen | | | |

¹ Bei Wiederausfuhr in Feld 9 den Ursprung der Ware angeben.

² Nichtzutreffendes streichen.



Bundesamt für Ernährungssicherheit, p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
 Bereich Landwirtschaft, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spangfeldstraße 191, Tel.: +43 (0) 50 555-41310,
 Fax: +43 (0) 50 555-41318; DVR 0014541, UID: ATU 54089605, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgericht Wien, FN 223056 z,
 IBAN: AT98 1200 0506 7087 1601, BIC: BKALATWW

Anlage 2

Kontrollbescheinigung über die Einhaltung der Vermarktungsnormen für Eier und Geflügelfleisch



BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

| | | | |
|---|---|--|---|
| 1. Unternehmer | | Bescheinigung über die Einhaltung der eingeführten Vermarktungsnormen für <input type="checkbox"/> Eier <input type="checkbox"/> Geflügelfleisch Nr.: _____ | |
| 2. Auf der Verpackung angegebener Packer (wenn es sich nicht um den Unternehmer handelt) | | 3. Kontrollstelle | |
| | | 4. Kontrollort/Ursprungsland ¹ | 5. Bestimmungsland |
| 6. Kennzeichen des Transportmittels | | | 7. <input type="checkbox"/> Binnenland <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr |
| 8. Verpackung (Anzahl und Art) | 9. Art des Erzeugnisses (Sorte, falls die Norm dies vorsieht) | 10. Klasse | 11. Gesamtgewicht in kg brutto netto ² |
| 12. Die vorgenannte Kontrollstelle bescheinigt auf der Grundlage einer Stichprobenkontrolle, dass die vorgenannte Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Vermarktungsnormen entspricht. | | | |
| Vorgesehenes Zollamt: Eingang Ausgang ² | | | |
| Gültigkeitsdauer in Tagen _____ | | Ort und Datum der Ausstellung _____ ggf. Elektronische Fertigung | |
| Kontrollleur (Name in Druckbuchstaben) _____ | | Unterschrift _____ | |
| 13. Bemerkungen | | | |

¹ Wird das Erzeugnis wieder ausgeführt, so ist sein Ursprung in Feld 9 anzugeben.

² Nichtzutreffendes streichen.



Bundesamt für Ernährungssicherheit, p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
 Bereich Landwirtschaft, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, Tel.: +43 (0) 50 555-41310,
 Fax: +43 (0) 50 555-41318; DVR 0014541, UID: ATU 54088605, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgericht Wien, FN 223056 z,
 IBAN: AT98 1200 0506 7087 1601, BIC: BKAUATWW;

Anlage 5

Beanstandungsprotokoll (zur Feststellung von Mängeln)



BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

BEANSTANDUNGSprotokoll - VERMARKTUNGSNORMEN

KONTROLLORT: _____ Datum: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Mit CRN-Nr.: _____ angewiesen.

LKW/Waggon/Schiff/AWB-Nr./Container: _____

Ursprungsland: _____ kg (netto/brutto): _____

Warenart: _____ Marke: _____

Menge und Art der Packstücke: _____ Größe/Gewichtsklasse: _____

Sorte/Typ: _____ Kontrollbescheinigung-Nr.: _____

Angegebene Klasse: _____ Sonstige Merkmale: _____

Packer: _____

Versender: _____

Anmelder: _____

Empfänger: _____

DIE WARE ENSPRICHT NICHT DEN GEMEINSAMEN NORMEN UND IST DAHER

NICHT EINFUHRFÄHIG NICHT AUSFUHRFÄHIG

Zutreffendes ankreuzen.

Die stichprobenweise Überprüfung hat ergeben, dass etwa _____ % der kontrollierten Menge folgende Mängel aufwies:

Die Ware wird einfuhrfähig / ausfuhrfähig, wenn sie normgerecht hergerichtet bzw. der beanstandete Teil entfernt wurde. Die Ware muss nach Aufbereitung ihrer tatsächlichen Güteklasse entsprechend gekennzeichnet sein. Für den normgerecht hergerichteten Teil der Ware ist für die Abfertigung zum freien Verkehr eine **Konformitätsbescheinigung** erforderlich.

Unterschrift _____ (Name in Druckbuchstaben) _____ (Dienstsiegel)

Hinweis:

Bei Abfertigung zum Zollgutversand wird gebeten, dieses Beanstandungsschreiben dem Versandschein anzustempeln. Dem Einführer / Zollbeteiligten wurde ein Durchschlag dieses Schreibens übergeben.

Die Ware wurde verfügt nach _____

_____ kg wurden mit Konformitätsbescheinigung Nr. _____ freigegeben

_____ kg wurden vernichtet.

_____ kg wurden "zur Verarbeitung bestimmt" oder "zur Tierfütterung bestimmt" freigegeben

_____ kg wurden wieder ausgeführt nach _____

Dienststelle/Behörde: _____



Ausgefüllt zurück an das Bundesamt für Ernährungssicherheit, p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Bereich Landwirtschaft, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, Tel.: +43 (0) 50 555-41310,
Fax: +43 (0) 50 555-41318; DVR 0014541, UID: ATU 54088605, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgericht Wien, FN 223056 z,
IBAN: AT98 1200 0506 7087 1601, BIC: BKAUATWW;

Anlage 6

Antrag auf Durchführung einer Kontrolle

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Händler | | Antrag auf Durchführung einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrkontrolle nach den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes <input type="checkbox"/> Obst und Gemüse <input type="checkbox"/> Bananen <input type="checkbox"/> Eier und Geflügelfleisch | |
| 2. Auf der Verpackung angegebener Packbetrieb (soweit es sich nicht um den Händler handelt) | | 3. Kontrollstelle (Zollamt) | |
| | | 4. Kontrollort (Zollstelle bzw. zugelassener Warenort) | |
| | | 5. Datum und Uhrzeit des Eintreffens der Erzeugnisse am Kontrollort | |
| 6. Kennzeichen des Transportmittels | 7. Ursprungsland | 8. Bestimmungsregion oder -land | 9. Einfuhr / Ausfuhr <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr |
| 10. Packstücke (Anzahl und Art) | 11. Art des Erzeugnisses (Sorte, soweit in der Norm vorgegeben) | 12. Güteklasse | 13. Gesamtgewicht in kg <input type="checkbox"/> brutto <input type="checkbox"/> netto |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 1 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung hat der Anmelder das Einlangen von Waren, die der Einfuhr- oder Ausfuhrkontrolle nach den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem zuständigen Kontrollorgan so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Kontrolle ohne vermeidbare Verzögerungen begonnen werden kann.

_____ (Datum und Unterschrift)

Zutreffendes ist angekreuzt!

Nur vom Kontrollorgan auszufüllen! Nur auszufüllen, wenn auf die Kontrolle verzichtet wird!

| | |
|--|--|
| _____ (Kontrollstelle) | _____ (CRN) |
| Verzichtserklärung | |
| Die oben bezeichnete Kontrollstelle verzichtet gemäß § 14 Vermarktungsnormengesetz, BGBl. I Nr. 68/2007 i.d.g.F. (VNG), auf die Durchführung der Kontrolle der vorstehend angeführten Sendung. | |
| Diese Verzichtserklärung berechtigt zur Ausfuhr bzw. zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Ausstellungsdatum! | |
| _____ (Stempel der Kontrollstelle) | _____ (Name des Kontrollorgans in Druckbuchstaben) |
| _____ (Datum und Unterschrift des Kontrollorgans) | |

www.bmf.gv.at

